

Diskussionsbeitrag des VdTÜV zu Anforderungen an Flächen vor Gefahrstoffcontainern nach § 14 Abs. 5 AwSV

Sachverhalt

Gemäß § 14 Abs. 5 AwSV ist „eine Fläche, von der aus eine Anlage mit wassergefährdenden Stoffen befüllt wird oder von der aus Behälter oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen in eine Anlage hineingestellt oder aus einer Anlage genommen werden, [...] Teil dieser Anlage.“ Diese Anforderung wird zurzeit intensiv diskutiert.

Der VdTÜV und die in seinem Arbeitskreis „Wassergefährdende Stoffe“ vertretenen technischen Leiter der Sachverständigenorganisationen nach AwSV seiner Mitglieder möchten mit diesem Diskussionsbeitrag eine Anregung zu einer sachgerechten und dem Schutzziel des § 62 WHG entsprechenden Vorgehensweise liefern.

Rahmenbedingungen

- Der Gefahrstoffcontainer wird ausschließlich mit gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältern und Verpackungen (s. a. § 31 Abs. 1 Nr. 1 AwSV) bestückt, die auch für den außerbetrieblichen Transport verwendet werden dürfen.
- Während der gesamten Bestückung oder Entnahme ist geschultes Personal vor Ort. Dieses Personal wird hinsichtlich der Bedienung und den zu treffenden Maßnahmen im Falle einer Leckage entsprechend geschult, z.B. Nutzung von Bindemittel bei Kleinleckagen.
- Es werden in der Nähe des Lagers geeignete Bindemittel und z. B. Kanalabdichtungen vorgehalten.
- Es steht eine geeignet ausgerüstete und geschulte Gruppe zur Gefahrenabwehr oder eine Werkfeuerwehr ständig zur Verfügung.
- Sollen aus Behältern oder Verpackungen wassergefährdende Stoffe entnommen werden, findet dieses vollständig im Inneren des Gefahrstoffcontainers statt.

Größe der Flächen, die zu dem Gefahrstoffcontainer als Anlage hinzu zu rechnen sind

- Eine Fläche mit einer Tiefe von in der Regel mit 2,5m gemessen von der Vorderkante des Containers und entsprechend der Öffnungsbreite des Gefahrstoffcontainers ist zu der Anlage hinzu zu nehmen.

Begründung:

Die Fläche vor der Bedienöffnung von Gefahrstoffcontainern ist deshalb zu bewerten, weil hier bei einer möglichen Fehlbedienung ein Gebinde herunterfallen könnte. Beim Aufschlag ist mit einer Undichtheit des Gebindes zu rechnen. In Gefahrstoffcontainern wird in der Regel mit bis zu 3 Lagerebenen gelagert. Ein übliches 200 l-Faß hat eine Höhe von 0,9 m, ein üblicher IBC mit 1000 l Rauminhalt von 1,16 m. Rechnet man eine gewisse zusätzliche Höhe zum Handling hinzu, ergibt sich, dass die oberste Lagerebene ungefähr in einer Höhe von 2,5 m angeordnet ist. Die aus undicht gewordenen Behältern austretenden wassergefährdenden Stoffe werden in einer ballistischen Kurve austreten und auf die Fläche gelangen. Behälter oder Verpackungen, die beim Handling herabfallen, werden über die Vorderkante des Gefahrstoffcontainers abstürzen und fallen ebenfalls auf die Fläche.

Anforderungen an die Flächen

- Die Flächen, von denen aus Gebinde in und aus Gefahrstoffcontainern gehoben werden, sind mindestens in Beton- oder Asphaltbauweise zu befestigen (Straßenbauweise, wobei sandverfugte Pflaster oder ähnliche Bauweisen unzulässig sind).

Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass im Schadensfall die wassergefährdenden Stoffe die Fläche nur wenige Minuten beaufschlagen, da in der Nähe des Lagers Bindemittel vorgehalten wird, geschultes Personal die Bestückung oder Entnahme durchführt und bei etwas größeren Leckagen immer die Werkfeuerwehr oder eine geeignet ausgerüstete und geschulte Gruppe zur Gefahrenabwehr alarmiert wird.

- Die Fläche vor der Bedienöffnung des Containers muss zur Entwässerung an eine Kanalisation angeschlossen sein. Bodenabläufe zur Kanalisation, in die eine mögliche Leckage gelangen kann, sind im Umkreis von 5 m um die Bedienöffnung des Gefahrstoffcontainers zu sichern, sofern sie nicht gemäß § 22 AwSV zur Rückhaltung genutzt werden. Dazu sind sie zu Beginn der Bestückung oder Entnahme mit einem Dichtkissen/Dichtmatte abzudecken oder anderweitig zu verschließen. Im Fall einer Leckage sind die wassergefährdenden Stoffe umgehend von der Fläche aufzunehmen. Zusätzlich ist die Fläche von Restmengen zu reinigen.

Begründung:

Durch geeignete Reinigung der Fläche wird vermieden, dass Restmengen auf der Fläche zurückbleiben und bei Niederschlag weggespült werden. Ein Anschluss an eine Kanalisation ist erforderlich, um eine gezielte Entwässerung zu erreichen. Die Zuläufe zu diesen Kanalisationen, die in der Regel nicht § 22 AwSV entsprechen, sind vor der Beschickung oder der Entnahme aus dem Gefahrstoffcontainer abzudecken oder zu verschließen, damit kein Schwall in diese Kanalisation gelangen kann.